

Rechtsverordnung über Fischschonbezirke in der Mosel

Auf Grund der §§ 48, 51 und 62 des Landesfischereigesetzes vom 09.12.1974 (GVBl. S. 601) wird angeordnet:

§ 1

Zu Fischschonbezirken werden erklärt:

- (1) Das Gebiet der Moselstaustufe Trier-Feyen, und zwar linksseitig von Strom-km 196,750 bis 194,500, rechtsseitig von Strom-km 196,000 bis Strom-km 194,500;
- (2) das Gebiet der Moselstaustufe Detzem, und zwar linksseitig von Strom-km 167,000 bis Strom-km 166,500 (Schleicher Kapelle), rechtsseitig von Strom-km 167,200 bis Strom-km 165,700 (Detzemer Kirche);
- (3) das Gebiet der Moselstaustufe Wintrich, und zwar von Strom-km 142,050 bis Strom-km 140,900;
- (4) das Gebiet der Moselstaustufe Zeltingen, und zwar von Strom-km 124,700 bis Strom-km 123,200;
- (5) das Gebiet der Moselstaustufe Enkirch, und zwar von Strom-km 103,100 bis Strom-km 102,500.

§ 2

In diesen Schonbezirken ist jede Art des Fischfanges verboten.

§ 3

Ausnahmen von der Vorschrift des § 2 können zugunsten der Mosel-Fischereipächter bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses auf Antrag von der Bezirksregierung Trier zugelassen werden.

Für die Zeit des Hauptfischauftiegs, und zwar vom 1. April bis 15. Juni jeden Jahres, dürfen Ausnahmegenehmigungen zum Fischfang nur für die dem jeweiligen Fischpaß abgewandte Moselseite der Schonbezirke, und zwar bis zum Kraftwerkspfeiler, erteilt werden.

§ 4

Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet.

§ 5

Vorstehende Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 8. März 1977

Bezirksregierung Trier
In Vertretung
Meurer

